

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2021

Nr. 2021/431

## Seewen: Änderungen der Gebührenordnung zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Seewen unterbreitet mit Schreiben vom 12. Februar 2021 die durch die kommunale Volksabstimmung (Beschluss-Nummern 2021-22 und 2021-23) am 31. Januar 2021 beschlossenen Änderungen in § 5 und § 10 der Gebührenordnung zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Rechtlich sind, nach der Vorprüfung durch das Bau- und Justizdepartement, bei der Gebührenordnung zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren keine Einwendungen anzubringen. Die Änderungen können somit genehmigt werden.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Gebührenordnung erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

### 3. Beschluss

3.1 Die Änderungen der Gebührenordnung zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren werden genehmigt und treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

3.2 Die Gemeinde Seewen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung****Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen**Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011127 / 014

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement (cn) (2)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Gebührenordnung

Amt für Umwelt, mit 1 Gebührenordnung

Amt für Finanzen (**zur Belastung im Kontokorrent**)

Baukommission Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen, mit 1 Gebührenordnung

Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 5, 4206 Seewen (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 Gebührenordnung